

Welche Expositions-kategorien gibt es?

Expositionskategorie 1 liegt vor bei Tätigkeiten, die erfahrungsgemäß zu keiner oder nur sehr geringer Faserexposition führen.

Z. B. Arbeiten an Außenwänden oder Dächern ohne Demontage des Dämmstoffes, Demontage von ungeschützten Dämmplatten von weniger als 3 m² einer Deckenbekleidung, Arbeiten an Schwimmestrichen mit Demontage/Remontage von weniger als 3 m² des Dämmstoffes.

Expositionskategorie 2 liegt vor bei Tätigkeiten, die zu einer geringen oder mittleren Faserexposition führen.

Z. B. Arbeiten an Außenwänden oder Dächern mit Demontage des Dämmstoffes, Demontage von dämmenden Formteilen bei thermisch belasteten Anlagen, Arbeiten an Trennwänden/ Schwimmestrichen mit Demontage des Dämmstoffes.

Expositionskategorie 3 liegt vor bei Tätigkeiten, die erfahrungsgemäß zu einer höheren Faserexposition führen.

Z. B. Demontage von thermisch belasteten Dämmstoffen in schlecht belüfteten, engen Räumen oder umfangreiche Sanierungsmaßnahmen mit Demontage des Dämmstoffes.

Was erfolgt nach der Einteilung in Expositions-kategorien?

Entsprechend der Einteilung der Tätigkeiten in Expositions-kategorien hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach der TRGS 521 Tabelle 2 auszuwählen. Die Tabelle ist auf dem beigefügten Einlegeblatt wiedergegeben.

Kontakt

Weitere Fragen beantworten wir gerne.

Sie erreichen uns ...

in Gießen:

Regierungspräsidium Gießen
Südanlage 17
35390 Gießen



Telefon: 06441 303-0
Telefax: 0641 303-3203
E-Mail: poststelle-afasgi@rpgi.hessen.de

Aufsichtsbezirke sind die Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis

in Hadamar:

Regierungspräsidium Gießen
Gymnasiumstraße 4
65589 Hadamar



Telefon: 06433 86-0
Telefax: 06433 86-11
E-Mail: poststelle-afaslm@rpgi.hessen.de

Aufsichtsbezirke sind der Lahn-Dill-Kreis und der Landkreis Limburg-Weilburg.

Regierungspräsidium
Gießen



Gewerblicher Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 25.1 bis 25.3
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

E-Mail: joerg.heller@rpgi.hessen.de
E-Mail: alexandra.becker@rpgi.hessen.de
E-Mail: dorian.wagner@rpgi.hessen.de

Internet: <http://www.rp-giessen.de>
www.facebook.com/rp.giessen



Was sind Mineralwolle-Dämmstoffe?

Unter der Sammelbezeichnung Mineralwolle werden Dämmstoffe aus künstlich hergestellten Stein- oder Glaswollen zusammengefasst.

Als alte Mineralwollen werden biopersistente (beständige) künstliche Mineralfasern nach Anhang IV Nr. 22 der Gefahrstoffverordnung bezeichnet. Nach der TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ sind die aus alter Mineralwolle freigesetzten Faserstäube als krebserzeugend zu bewerten.

Als neue Mineralwollen werden die seit etwa 1996 hergestellten Mineralwollen aus künstlichen Mineralfasern bezeichnet, die die Freizeichnungskriterien des Anhangs IV Nr. 22 der Gefahrstoffverordnung erfüllen und als nicht krebserzeugend gelten.

Dieses Faltblatt greift nur die Regelungen der TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ für den Umgang mit Dämmmaterialien auf, die vor 1996 eingebaut wurden.



Bis wann wurden alte Mineralwollen eingebaut?

Für alte Mineralwollen gilt seit Juni 2000 das Herstellungs- und Verwendungsverbot nach Anhang IV Nr. 22 Gefahrstoffverordnung. Bei Mineralwolle, die vor 1996 eingebaut wurde, ist davon auszugehen, dass es sich um alte Mineralwolle im Sinne dieser TRGS handelt.

Ist der Umgang mit alten Mineralwollen komplett verboten?

Durch das Verwendungsverbot darf es in Deutschland den Umgang nur noch im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten geben.

Dürfen ausgebaute alte Mineralwollen wieder eingebaut werden?

Wegen des Verwendungsverbotes dürfen auch ausgebaute alte Mineralwolle-Dämmstoffe nicht wieder eingebaut werden. Ausgenommen von dem Verbot der Remontage (Wiedereinbau) sind lediglich im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten demontierte alte Mineralwolle-Dämmstoffe, wenn dabei keine oder nur eine geringe Faserstaubexposition zu erwarten ist. Das Verwendungsverbot beinhaltet kein Gebot, bereits vorhandene Dämmungen aus alter Mineralwolle zu entfernen.

Welche gesundheitliche Auswirkungen hat der Umgang mit alten Mineralwollen?

- Hautreizungen - Fasern können in die Haut eindringen und Juckreiz erzeugen.
- Augenreizungen - Der Staub aus Mineralwolle-Dämmstoffen kann die Bindehäute reizen.
- Atemwegsprobleme - Insbesondere beim unsachgemäßen Ausbau kann es zur Beeinträchtigung der Atmung durch entzündliche Reizungen der Lunge, des Rachenraums und der Nasenschleimhaut kommen.
- Krebspotential - Bei Produkten, die vor 1996 hergestellt wurden, muss davon ausgegangen werden, dass die einatembaren Mineralfasern krebverdächtig sind.

Worauf hat der Arbeitgeber beim Umgang mit alten Mineralwollen zu achten?

Der Arbeitgeber hat zunächst im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten durchführen, bei denen als krebserzeugend eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Erzeugnisse handelt, die beim Inverkehrbringen nicht kennzeichnungspflichtig waren.

Liegen keine Informationen über die Beurteilung der Mineralwolleprodukte vor - dies wird in der Praxis bei Arbeiten an oder mit eingebauten Produkten die Regel sein - ist bei der Beurteilung von alter Mineralwolle auszugehen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Ausmaß, Art und Dauer der Exposition der Beschäftigten zu beurteilen. Bei Faserstäuben wird die Konzentration in Fasern/m³ (F/m³) angegeben. Die Zuordnung von Tätigkeiten erfolgt dann zu einer von drei Expositionskategorien, die mit konkreten dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmaßnahmen verbunden sind.



Zuordnung von Expositions-kategorie und Arbeitsschutzmaßnahmen (Tabelle 2 der TRGS 521)

Anforderungen		Expositions-kategorie 1	Expositions-kategorie 2	Expositions-kategorie 3
Rechtsgrund-lage GefStoffV	Arbeitsschutzmaßnahme			
§ 7	Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	X	X	X
§ 8 (2); Anhang III Nr. 2.3	Staubarme Bearbeitung	X	X	X
§ 8 (2)	Staubarme Reinigung	X	X	X
§ 8 (4) und (6)	Abfallbehandlung und Abfallkennzeichnung	X	X	X
§14 (1)	Betriebsanweisung	X	X	X
§ 14 (2)	Unterweisung	X	X	X
§ 7 (8)	Aufnahme in das Gefahrstoffverzeichnis des Betriebes	X	X	X
§ 8 (2)	Organisatorische Schutzmaßnahmen	X	X	X
§ 8 (2)	Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren	X	X	X
§ 8 (2)	Folienabdeckung bei mangelnder Reinigungsmöglichkeit	-	X	X
§ 9 (2)	Technische Maßnahmen zur Faserstaubminimierung	-	X	X
§ 9 (9)	Rauch-/Schnupfverbot am Arbeitsplatz. Verbot der Nahrungsaufnahme	-	X	X
§ 10 (2)	Atemschutz und Schutzbrille bei Überkopfarbeiten	-	X ¹	X
§ 10 (2)	Schutzanzüge	-	X ¹	X
§ 10 (2)	Reinigung oder Entsorgung der Kleidung	-	X	X
§ 10 (2)	Waschmöglichkeiten	-	X	X
§ 10 (3)	Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen	-	X	X
§§ 15 und 16	Arbeitsmedizinische Versorgungsuntersuchung	-	X ²	X
§ 9 (3)	Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung	-	-	X

x = findet Anwendung

- = findet keine Anwendung

¹ = Auf Wunsch der Beschäftigten zur Verfügung stellen

² = Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ist anzubieten